

Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch VA Rat/öff. am 10.10.2023 Rat/nichtöff.

über	Sitzung Nr.	Datum
Verwaltungsausschuss	21	09.10.2023

Federführende Dienststelle	Nr.	Verfasserin / Verfasser der Vorlage	Zeichen
BGM		Sascha Stolorz	

Betreff	Satzung über kommunale Beiräte
----------------	---------------------------------------

I. **Beschlussvorschlag**

Die Satzung über kommunale Beiräte der Gemeinde Ovelgönne wird nebst Anhang entsprechend der Anlage beschlossen.

II. **Begründung**

Der Präventionsrat hat in der Gemeinde eine lange Tradition und als solches im Vergleich zu anderen kreisangehörigen Kommunen eine lang Wirkungsdauer. Die zwischendurch erfolgten Umstrukturierungen, Änderungen der Rahmenbedingungen und Ansprüche aus der Bevölkerung machen eine strukturierte Umorganisation erforderlich. Zudem hat das Thema der Bevölkerungsspezifischen Partizipation immer mehr an Bedeutung zugenommen.

Durch die Pandemie hat sich die Arbeitstätigkeit des Präventionsrates und dem aus dem Präventionsrates hervorgegangenen Arbeitskreis Senioren ausgebremst.

Der Präventionsrat hat in der Vergangenheit soziale Themen in allen Lebenslagen bearbeitet und berücksichtigt. Dabei hat sich der Präventionsrat von der eigenen Definition, kriminalpräventive Projekte zu veranlassen, entfernt.

Grundelement ist es, dass der Präventionsbeirat sich ausschließlich mit Projekten befasst, die aufgrund kriminalpräventiver Ausrichtung entstehen. Die Schwierigkeit ist, dass der gefühlte Bedarf kaum belegbar ist. Ist ein Bedarf nicht belegbar, ist auch gleichzeitig eine Maßnahme nicht messbar. Daher ist die Kriminalstatistik zu berücksichtigen, um gezielt präventiv zu arbeiten.

Weiterhin hat sich in den letzten Jahren die Beteiligungsmöglichkeit anderer Bevölkerungsgruppen, wie die Kinder- und Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen verändert. Während die Partizipation der Kinder- und Jugendlichen im Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) aufgenommen worden ist, ist für Menschen mit Behinderungen das Nieders. Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) entstanden.

Um aber weiter den sozialen Aspekten der bisherigen Arbeit im Präventionsrat gerecht zu werden, sollte die soziale Arbeit und Entwicklung von Projekten und Maßnahme unter Beteiligung der Betroffenen erfolgen.

Hierfür können die Beiräte ein wirksames Instrument sein. In der Gemeinde war bisher der Arbeitskreis (AK) Senioren sehr aktiv gewesen. Der Versuch einer Einbindung dieses Personenkreises in den Präventionsrat war in der aktuellen Legislaturperiode nicht mit Erfolg gekrönt. Aus Erfahrungen sind Kinder- und Jugendbeteiligung mittels eines Jugendparlaments o.ä. sehr schwierig zu handhaben, daher wird hier auch eine andere Form vorgeschlagen. Sogenannte Behindertenbeiräte sind rechtlich nur Landkreisen und kreisfreien Städten vorgeschrieben.

Nach § 58 NKomVG kann der Rat für die eigene Arbeit beschließen, dass kommunale Beiräte geschaffen werden. Diese kommunalen Beiräte haben dann beratende Funktion für den Rat.

Durch die satzungsgemäße Festlegung von Beiräten ist es möglich, den partizipativen Ansätzen der einzelnen Bevölkerungsgruppen gerecht zu werden.

Der Präventionsrat soll ausschließlich mit Personen von Institutionen besetzt werden.

Der Seniorenbeirat soll die aktive Arbeit des AK Senioren weiterführen.

In den anderen Beiräten sollen neben Personen von Institutionen auch jeweils vier Personen als berufene Personen aus den angesprochenen Bevölkerungsgruppen Bestandteil der Beiräte sein. Durch die Festlegung von Institutionen soll eine stabile Struktur geschaffen werden, die möglicherweise zu einer (gewünschten) Selbstorganisation des Gremiums führt. Mit der Möglichkeit der Berufung ist es auch anderen Personen möglich teilzunehmen.

Durch die Bereitstellung eines Budgets würde man den jeweiligen Beiräten eine Wirksamkeit des eigenen Handelns veranschaulichen. Ansonsten wären diskutierte, als gute befundene und mögliche Maßnahmen evtl. durch notwendige Beschlüsse und Haushaltsberatungen den langen zeitlichen Vorlauf in der Verwaltung unterworfen.

Die Satzung erklärt in § 1 die allgemeine Zielsetzung der kommunalen Beiräte. Die besonderen Ziele und Aufgaben der Beiräte sind im weiteren Verlauf wie folgt geregelt:

§ 9 Präventionsbeirat

§ 11 Seniorenbeirat

§ 13 Behindertenbeirat

§ 15 Kinder -und Jugendbeirat

In den Absätzen 2 der §§ 11, 13 und 15 sind auch rechtliche Grundlagen benannt, wonach eine Einsetzung der Beiräte als sinnvoll bewertet wird.

Erwarteter Aufwand

Im Rahmen der Haushaltsverhandlungen wird vorgeschlagen werden für jeden Beirat im ersten Jahr jeweils 1.000 Euro als Budget für Sofort-Maßnahmen und 300 Euro als Geschäftsausgaben zur Verfügung zu stellen.

Beim Aufwand für die ehrenamtlich tätige in den Ausschüssen ist Entschädigungssatzung für Ratsmitglieder ist hier maßgeblich. Genauer der § 5 für nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, wonach aktuell z.B. die beratenden Mitglieder entschädigt werden. Nach § 5 erhalten Mitglieder der Ausschüsse je Sitzung mindestens 13 Euro. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, wird der Betrag verdoppelt. Eine einfache Teilnahme als Gast löst den Anspruch auf Entschädigungssatzung nicht aus. Die Entschädigung tritt nur ein, wenn Anträge gestellt werden.

Bei einem absoluten Maximum kann es Kosten von 832 Euro/Jahr für die Entschädigung von Sprechern geben. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass diese Maximal-Berechnung eintreten wird.

Dabei ist berücksichtigt, dass die Beiräte vier Sprecher und vier Stellvertretungen haben können (Präventionsbeirat, Seniorenbeirat, Behindertenbeirat sowie der Kinder- und Jugendbeirat).

Der Personalbedarf könnte sich wie folgt ergeben:

Je Sitzung mit einer Dauer von bis zu zwei Stunden. Vorbereitung von 2 Stunden und einer Nachbereitung von 2 Stunden ergeben je Sitzung einen Umfang von 18 Stunden, wenn man nicht nur zwei, sondern drei Sitzungen berücksichtigt.

Weiterhin kann es sein, dass Maßnahmen aus dem Budget umzusetzen haben. Geht man von drei bis vier Projekten mit einer Dauer von ca. 10 Stunden aus, wären das im Schnitt 35 Stunden.

Eine Geschäftsstelle wäre zudem Ansprechpartner für den jeweiligen Beirat. Geht man davon aus, dass sich jede Woche jemand mit Gesprächsbedarf meldet und dieser durchschnittlich eine Stunde beträgt, wäre das hier – bei einer Anzahl von 40 Arbeitswochen – ein Arbeitsumfang von 40 Stunden.

Ergänzend für Unvorhergesehenes einen Aufschlag von 5 %. Dies macht in der Summe einen Aufschlag von 100,8 Stunden/Jahr pro Person. Das macht mit einem Stundenumfang von 1590 Stunden/Jahr einen Umfang von 6,33 % aus.

Betrachtet man den für den Präventionsrat bisher berücksichtigten Umfang von 5 %, kommt diese überschlägige (sehr) grobe Kalkulation den bisherigen Kalkulationen nahe.

Ob diese Schätzungen der Realität entsprechen, muss beobachtet werden und ggfls. mit einem Organisationsgutachten überprüft werden.

Nach Ratsbeschluss werden die Institutionen informiert und darum gebeten, entsprechende Personen zu benennen. Sollte sich aus der Rückmeldung Änderungswünsche in der Anlage ergeben, können diese in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Sport am 21. November beraten und ggfls. in der Ratssitzung am 21. Dezember beschlossen werden.

Mit der Ovelgönne Aktuell Nr. 20 soll der Aufruf nach interessierten Personen für die Beiräte gestartet werden. Die Ovelgönne Aktuell Nr. 20 hat Anfang November ihren Redaktionsschluss und wird Anfang Dezember verteilt. Davon ausgehend sollen sich interessierte Personen bis zum 31. Januar melden. Dann kann eine Berufung in der Rats-Sitzung im 1. Quartal 2024 (evtl. März) erfolgen.

Sascha Stolorz

Bürgermeister

Anlage – Satzung über kommunale Beiräte der Gemeinde Ovelgönne (inkl. Anhang)